

BMWFJ - WKÖ Leitfaden zu den Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung §§ 365m-z GewO 1994 ¹⁾

24.6.2011

1) erstellt durch BMWFJ in Zusammenarbeit mit der WKÖ auf Grundlage einer Ausarbeitung des Landes Tirol mit dessen Zustimmung sowie gemäß Empfehlung BMF unter Rückgriff auf einzelne Passagen aus Rundschreiben der FMA (FMA- Rundschreiben zu Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Verletzung der Offenlegung von Treuhandschaften vom 20.5.2010; FMA-Rundschreiben zur Feststellung und Überprüfung der Identität, Stand 03.07.2008, FMA-Rundschreiben zur Feststellung und Überprüfung der Identität für Versicherungsunternehmen, Stand: 13.11.2008, FMA-Rundschreiben zum risikoorientierten Ansatz vom 23.12.2009)

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Geltungsbereich
3. Behörden und Zuständigkeiten
4. Pflichten der Gewerbetreibenden
 - 4.1 Entstehen der Sorgfaltspflichten
 - 4.2 Allgemeine Sorgfaltspflichten betreffend Kunden
 - 4.3 Vereinfachte Pflichten
 - 4.4 Erhöhte Pflichten
 - 4.5 Identitätsfeststellung
 - 4.6 Meldepflichten
 - 4.7 Aufbewahrungspflichten
 - 4.8 Schulungspflichten/Interne Verfahren
 - 4.9 Verbot der Informationsweitergabe
 - 4.10 Besonderheiten bei Versicherungsvermittlern
5. Strafbestimmungen
6. Auffällige Konstellationen
 - 6.1. Mögliche Auffälligkeiten hinsichtlich Geschäften und Transaktionen
 - 6.2. Mögliche Auffälligkeiten hinsichtlich der Geschäftsbeziehung
7. Links
8. Anlage /Meldeformular Geldwäsche

1. Allgemeines

Zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ist es notwendig, Geldflüsse krimineller Herkunft und für Zwecke der Finanzierung des Terrorismus zu unterbinden. Beaufsichtigte Unternehmen, die durch eine entsprechende Kenntnis ihrer Kunden Auffälligkeiten erkennen und durch Erstattung einer Verdachtsmeldung Geldflüsse stoppen können, spielen dabei eine bedeutende Rolle (vgl. FMA Rundschreiben vom 20.5.2010).

Im Rahmen der ersten Geldwäscherichtlinie des Rates, RL 91/308/EWG, vom 10. Juni 1991 wurden im Gebiet der Europäischen Union (EU) Bestimmungen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, insbesondere für den primären Finanzsektor (Banken, etc) eingeführt.

Mit der zweiten Geldwäscherichtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates, RL 2001/97/EG, vom 4. Dezember 2001 wurden die Geldwäschebestimmungen innerhalb der EU weiter ausgebaut und der Kreis der Verpflichteten über den klassischen Finanzsektor hinaus auf andere Berufsgruppen wie Gewerbetreibende erweitert. Diese Bestimmungen wurden im Rahmen der Gewerberechtsnovelle 2002 in den §§ 365m ff Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) umgesetzt.

Aufgrund der dritten Geldwäscherichtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates, RL 2005/60/EG, und der Durchführungsrichtlinie, RL 2006/70/EG, wurde der Geltungsbereich wiederum ausgeweitet und die Terrorismusfinanzierung explizit in den Anwendungsbereich der Geldwäschevorschriften einbezogen. Diese neuen EU-Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurden im Rahmen der Gewerberechtsnovelle 2007 umfassend in den §§ 365m - 365z GewO 1994 umgesetzt.

Als Ergebnis der Evaluierung dieser einschlägigen Bestimmungen durch den IWF auf Einhaltung der FATF-Empfehlungen, wurde von der österreichischen Bundesregierung im Februar 2010 ein entsprechender Maßnahmenkatalog (Transparenzpaket) zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beschlossen. Aufgrund dieses Beschlusses erfolgt in einzelnen Detailpunkten eine Erweiterung der gewerberechtlichen Regelungen betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Kundmachung erfolgte mit Bundesgesetzblatt I Nr. 39/2010; die Bestimmungen sind mit 16. Juni 2010 in Kraft getreten.

Die vorliegende Information gibt die Rechtsansicht des BMWFJ zu den Meldepflichten im Zusammenhang mit Verdacht auf oder berechtigten Grund zur Annahme von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und verdeckter Treuhandtschaft wieder. Die rechtlichen Grundlagen bleiben dadurch unberührt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus der Information nicht abgeleitet werden.

Geldwäsche Definition:

Darunter ist gemäß § 165 StGB jeder rechtliche oder tatsächliche Vorgang zu verstehen, der dazu dient, durch Straftaten erlangte Vermögenswerte rein zu waschen, also ihre Herkunft aus einer kriminellen Tätigkeit zu verschleiern bzw. zu verbergen.

Die Meldepflicht entsteht seit der Novelle 2010 schon dann, wenn der Verdacht besteht, dass bei einer Transaktion durch eine in § 165 StGB aufgezählte Vortat erlangte Vermögenswerte gegenständlich sind (egal, ob der Vorsatz auf ein Verschleiern oder Verbergen gerichtet ist). Hier zählt die Mittelherkunft.

Die in § 165 StGB aufgelisteten Vortaten umfassen Verbrechen, Handlungen gegen fremdes Vermögen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind und auch gerichtlich strafbare Finanzvergehen.

Eigengeldwäsche:

Es ist zu beachten, dass nun ebenso Eigengeldwäsche (d.h. das kriminell erworbene Gut wird vom Straftäter selbst in Umlauf gebracht) strafbar ist und auch die Meldepflicht auslöst. (§ 365p,n GewO)

Terrorismusfinanzierung Definition:

Terrorismusfinanzierung wird in § 278d StGB als das "Bereitstellen von auch legalen Vermögenswerten für terroristische Personen bzw. Organisationen zur Durchführung terroristischer Aktivitäten" definiert.

Bei der Geldwäscherei stammen die Erträge, die in den Wirtschaftskreislauf eingeschleust werden sollen, aus illegalen Quellen, bei der Terrorismusfinanzierung kann es sich jedoch auch um legal erwirtschaftete Gelder handeln. Der Verwendungszweck ist hier das ausschlaggebende Kriterium.

Die Meldepflicht nach § 365u GewO tritt schon dann ein, wenn ein Verdacht besteht, dass eine versuchte, bevorstehende, laufende oder bereits erfolgte Transaktion oder der Vermögensbestandteil im Zusammenhang mit einer kriminellen Vereinigung gemäß § 278 StGB, einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b StGB, einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278c oder der Terrorismusfinanzierung nach § 278d steht.

Risikoorientierter Ansatz

Nach den Bestimmungen der GewO haben sowohl die Behörden bei ihrer Aufsicht als auch die Unternehmen bei ihren Maßnahmen diese anhand von Risikogesichtspunkten zu gewichten. Die Behörden haben sich diesbezüglich des systematischen Verfahrens mithilfe einer Risikomatrix zu bedienen, insgesamt wird eine nationale Risikostrategie anzustreben sein.

Ein angemessen gestalteter risikoorientierter Ansatz gibt dem beaufsichtigten Unternehmen Mittel zur Identifizierung der für die Beurteilung der potentiellen Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken heranzuziehenden Kriterien in die Hand. Ein angemessen umgesetztes risikoorientiertes Verfahren stellt auch ein Regelwerk zur Identifizierung der Höhe des mit Kunden und Transaktionen potenziell verbundenen Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisikos bereit, sodass sich das beaufsichtigte Unternehmen auf die Kunden und Transaktionen konzentrieren kann, die potentiell das größte Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiko darstellen.

Während im ersten Schritt der Risikoanalyse das abstrakte Risiko des Unternehmens durch Erfassung und Auswertung der Risikokriterien ermittelt wird, erfolgt im zweiten Schritt die kunden- bzw. transaktionspezifische Betrachtung und Analyse. Es sollte besonders darauf geachtet werden, die Risikoeinstufung erst nach einer sorgfältigen Ermittlung der Risikokriterien vorzunehmen. (vgl. zum Vorgehen im Detail das FMA-Rundschreiben zum risikoorientierten Ansatz zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung - an der Stelle ist aber darauf hinzuweisen, dass wegen den im Bereich der Gewerbeordnung typischer Weise vorliegenden geringen Unternehmensgrößen für diesen Bereich ein wesentlich einfacheres Vorgehen ausreicht, als bei den typischer Weise dem Aufsichtsbereich der FMA unterliegenden, zumeist wesentlich größeren Unternehmen erforderlich ist).

2. Geltungsbereich

Die Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gelten für folgende Gewerbetreibende:

-  Handelsgewerbetreibende einschließlich Versteigerer bei Zahlungen in bar von 15.000 EUR oder mehr (unabhängig davon, ob eine oder mehrere Transaktionen mit Zusammenhang)
-  Immobilienmakler, insbesondere im Hinblick sowohl auf Käufer als auch auf Verkäufer bzw. sowohl auf Mieter als auch auf Vermieter
-  Unternehmensberater und –organisatoren bei Erbringung bestimmter Dienstleistungen, wie z.B.: Gründung von Gesellschaften, Übernahme von Geschäftsführer- oder Treuhänderfunktion, Bereitstellung des Gesellschaftssitzes, etc.
-  Sonstige Gewerbetreibende, insbesondere Berechtigte hinsichtlich Büroarbeiten und Büroservice bei der Erbringung der im § 365m Abs. 3 Z 3 lit. c bezeichneten Dienstleistungen für Gesellschaften und Treuhandschaften, Bereitstellung eines Gesellschaftssitzes, einer Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse und anderer damit zusammenhängender Dienstleistungen für eine Gesellschaft etc.
-  Versicherungsvermittler im Sinne des § 137a Abs. 1 GewO, wenn diese Lebensversicherungen oder andere Versicherungen mit Anlagezweck vermitteln

3. Zuständigkeiten und Behörden

Geldwäschemeldestelle (A-FIU)

Als primärer Ansprechpartner für Rückfragen und Meldungen bei Verdacht auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung steht die Geldwäschemeldestelle des Bundeskriminalamtes (BKA) zur Verfügung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
Bundeskriminalamt
MELDESTELLE Geldwäsche
Josef Holaubek Platz 1
A-1090 Wien

Telefon der Meldestelle:

+ 43-(0)1-24836-85298 tgl. Mo bis Fr von 08.00 -18.00 Uhr, ausgenommen Feiertage

Leiter: + 43-(0)1-24836-85340, MR Mag. Josef Mahr

Sekretariat: +43-(0)1-24836-85347

Telefax: +43-(0)1-24836-1305

Außerhalb der Bürozeiten:

Telefax: +43-(0)1-24836-85027

Email: BMI-II-BK-SPOC@bmi.gv.at

Bezieht sich eine Verdachtsmeldung auf Terrorismusfinanzierung, wird diese intern vom BKA an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) weitergeleitet.

Gewerbebehörde

- Laufende Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung der §§ 365m-z GewO 1994 durch aktive, regelmäßige Stichproben vor Ort
- Sanktionierung von Verstößen (Verwaltungsstrafverfahren) Strafen reichen von 20.000 - 30.000 EUR

4. Pflichten der Gewerbetreibenden

- Allgemeine Sorgfaltspflichten
- Vereinfachte Pflichten
- Erhöhte Pflichten
- Identitätsfeststellung
- Meldepflichten
- Aufbewahrungspflicht
- Schulungspflichten/Interne Verfahren
- Verbot Informationsweitergabe
- Eigengeldwäsche

4.1 Entstehen der Sorgfaltspflichten (§ 365o GewO 1994)

- Bei Begründung einer Geschäftsbeziehung (wenn längere Zeit Leistungen ausgetauscht werden)
- Bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen von mind. 15.000 EUR pro Kunde oder Geschäftsfall
- Bei Verdacht auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (unabhängig von Wertgrenzen oder etwaiger Befreiungen)
- Zweifel an Echtheit oder Angemessenheit der Kundenidentifikationsdaten

4.2 Allgemeine Sorgfaltspflichten betreffend Kunden (§ 365p GewO 1994)

- Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität auf Grundlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Kopie erstellen)
- Gegebenenfalls Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers bei Gesellschaften (vgl. § 365n Z 3 GewO 1994)
- Einholung von Informationen über Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung – bei voraussichtlich länger andauernder Geschäftsbeziehung
- Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (= auf Plausibilität der Transaktionen nicht Überwachung des Kunden!)

Beweiskräftige Urkunden zur Überprüfung der Identität von juristischen Personen, die in Österreich registriert sind, sind Registerauszüge der Registrierungsbehörde (etwa Auszüge aus dem Firmenbuch oder dem ZVR) oder Auszüge von im allgemeinen Rechtsverkehr anerkannten Datenbanken.

Sämtliche notwendigen und allenfalls zu erhebenden zusätzlichen Angaben zur Identität einer juristischen Person, die sich anhand des Registerauszuges überprüfen lassen, sind anhand des Registerauszuges zu überprüfen. Andere notwendige bzw. allenfalls zu erhebende zusätzliche Angaben zur Identität einer juristischen Person sollten darüber hinaus risikobasiert anhand sonstiger Dokumente, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen Quelle stammen, zu überprüfen.

Beweiskräftige Urkunden zur Überprüfung der Identität von juristischen Personen, die im Ausland registriert sind, sind in erster Linie den österreichischen Auszügen vergleichbare Registerauszüge. Sind die ausländischen Registerauszüge weniger aussagekräftig als die österreichischen sind vergleichbare Dokumente vor, so ist die Identität der ausländischen juristischen Person (zusätzlich) anhand sonstiger Dokumente, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, zu überprüfen. Diese können etwa eine Konzession einer staatlichen Behörde, die Bestätigung einer Handelskammer-Mitgliedschaft, eine Bankauskunft, eine Steuerregistrierungsbestätigung oder ein Hauptversammlungsprotokoll sein (vgl. FMA-Rundschreiben zur Feststellung und Überprüfung der Identität).

4.3 Vereinfachte Pflichten

Ausnahmen von den Sorgfaltspflichten für folgende Kunden (erfordert immer aber trotzdem eine Risikoabwägung im Einzelfall):

- Kredit- und Finanzinstitute, die der RL 2005/60/EG unterliegen
- börsennotierte Gesellschaften
- inländische Behörden
- Behörden oder öffentliche Einrichtungen auf Grundlage EU Vertrag

4.4 Erhöhte Pflichten

Bei erhöhtem Risiko:

Die Gewerbetreibenden haben nach Risikoabwägung verstärkte Sorgfaltspflichten in Fällen anzuwenden, bei denen ihrem Wesen nach ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht und die Geschäftsbeziehung einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen wie insbesondere:

-  **bei Ferngeschäften** (wenn der Kunde nicht physisch anwesend ist)
 - Der Kunde ist aufzufordern, dem rück zu übermittelnden Bestell- oder Auftragsformular eine leserliche Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises beizulegen, anhand derer die Gewerbetreibenden die Daten der Bestellung oder des Auftrages zu überprüfen haben (postalische Übermittlung Ausweiskopie),
-  **bei ausländischen politisch exponierten Personen** (z.B.: Staatschefs, Parlamentsmitglieder, etc. und deren Familienangehörigen)
 - Zustimmung Führungsebene vor Geschäftsbeziehung
 - angemessene Maßnahmen zur Bestimmung der Herkunft der Gelder
 - verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung

4.5 Identitätsfeststellung

Oberstes Prinzip zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist es, die Identität des Geschäftspartners festzustellen. Eine Person ist zu identifizieren, wenn eine dauernde Geschäftsbeziehung eingegangen wird, das Auftragsvolumen/die Transaktion eine Höhe von mindestens 15.000EUR erreicht, ein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht oder Zweifel an den übergebenen Identifikationsdaten bestehen. Bei juristischen Personen und Treuhandkonstruktionen ist der wahre wirtschaftliche Eigentümer zu ermitteln.

Stellt sich erst später heraus, dass die Beträge mehrerer Einzeltransaktionen, zwischen denen offenkundig eine Verbindung besteht, in Summe € 15.000,- erreichen oder übersteigen, so ist die Identifizierung vorzunehmen, sobald festgestellt wird, dass die Beträge in Summe € 15.000,- erreichen oder übersteigen. Diese Feststellung kann aufgrund eines Auftrags zur Durchführung einer Folgetransaktion oder unabhängig von einer Folgetransaktion im Zuge einer ex post durchgeführten Transaktionsüberwachung erfolgen. Um die gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen zu können, wird es in letzterem Fall erforderlich sein, soweit möglich, den oder die Auftraggeber der Transaktionen ausfindig zu machen und zur Identifizierung aufzufordern. Sämtliche zu diesem Zweck gesetzten Schritte sollten dokumentiert werden (vgl. FMA-Rundschreiben zur Feststellung und Überprüfung der Identität).

Ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab bei der Identifikation ist bei Ferngeschäften und politisch exponierten Personen anzuwenden. Bei politisch exponierten Personen, die im Ausland ansässig sind, ist es vor allem wichtig, die Herkunft des Vermögens klar zu eruieren und auch zu überwachen.

§ 365p Abs. 1 Z 2a GewO verlangt die Identifizierung der vertretungsbefugten Personen von juristischen Personen und nicht eigenberechtigten natürlichen Personen. Darüber hinaus sind auch sämtliche vertretungsbefugte Personen von voll geschäftsfähigen natürlichen Personen zu identifizieren. Neben ihrer Identität haben vertretungsbefugte Personen auch ihre Vertretungsbefugnis anhand geeigneter Bescheinigungen (zB Vollmacht, Gerichtsbeschluss, Satzung der juristischen Person) nachzuweisen. Für den Fall, dass sich die Vertretungsbefugnis unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, sind Nachweise für jene Umstände anzufordern, aus denen sich die Anwendbarkeit der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung ergibt.

So wird etwa die Vertretungsbefugnis der Eltern des minderjährigen Kindes meist aus der Erklärung der Eltern sowie aus der Zusammenschau der Identitätsnachweise der Eltern und des Kindes glaubhaft hervorgehen. In diesem Fall muss daher kein zusätzliches Dokument die Vertretungsbefugnis belegen, zumal derartige Dokumente bei aufrechter Ehe der Eltern in Österreich nicht vorgesehen sind. Die Art der Vertretungsbefugnis bzw der Umstand, aus dem sich die Vertretungsbefugnis ergibt, ist entsprechend zu dokumentieren (vgl. FMA-Rundschreiben zur Feststellung und Überprüfung der Identität für Versicherungsunternehmen).

4.6 Meldepflichten

Bei Transaktionen, insbesondere mit Personen aus oder in Staaten, in denen ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist (komplexe oder unüblich große Transaktionen oder Transaktionen von unüblichem Muster ohne offensichtlich wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmäßigen Zweck) ist soweit möglich, der Hintergrund und Zweck der Transaktion zu prüfen und sind die Ergebnisse schriftlich aufzuzeichnen.

Bei vorliegendem Verdacht muss eine Meldung an die Geldwäschemeldestelle des Bundeskriminalamtes (BKA) mit beiliegendem Meldeformular (Anlage 1) erfolgen.

Ein regelmäßiger Kontakt mit der Meldestelle für Geldwäsche ist empfehlenswert, da dies für die Erkennung und Beurteilung von Risiken und ungewöhnlichen Konstruktionen hilfreich sein kann (vgl. FMA Rundschreiben vom 20.5.2010).

 FO 20

Meldepflicht bei Verdacht, dass

-  FO 51 eine versuchte, bevorstehende, laufende oder bereits erfolgte Transaktion im Zusammenhang mit Vermögensbestandteilen, die aus einer in § 165 StGB aufgezählten strafbaren Handlung herrühren vorliegt (Es ist zu beachten, dass abseits der strafrechtlichen Delikte ebenso Eigengeldwäsche - d.h. das kriminell erworbene Gut wird vom Straftäter selbst in Umlauf gebracht - strafbar ist und auch die Meldepflicht auslöst [§ 365p,n GewO]) oder
-  FO 51 ein Vermögensbestandteil aus einer in § 165 StGB aufgezählten strafbaren Handlung herrührt oder
-  FO 51 die versuchte, bevorstehende, laufende oder bereits erfolgte Transaktion oder der Vermögensbestandteil im Zusammenhang mit einer kriminellen Vereinigung gemäß § 278 StGB, einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b StGB, einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278c oder der Terrorismusfinanzierung steht

Je nach Lage des Falles kann bereits eine Tatsache für sich genommen oder auch eine Kombination mehrerer Tatsachen verdachtsbegründend sein.

Auffälligkeiten, die ad hoc nicht erklärlich sind und nicht ohnehin schon einen Verdacht oder einen berechtigten Grund zur Annahme begründen, ist durch Ergreifung zumutbarer Maßnahmen auf den Grund zu gehen. Zudem ist die Geschäftsbezie-

hung einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen (vgl. FMA Rundschreiben vom 20.5.2010).

Sonstiges:

- Pflicht der Gewerbetreibenden, komplexen und unüblich großen Transaktionen bzw. Transaktionen von unüblichem Muster ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmäßigen Zweck erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken
- Bei Verdacht Meldepflicht an Geldwäschemeldestelle - Transaktion unterbrechen. Der Unternehmer kann jedoch, wenn er sich nicht sicher ist, von der Meldestelle verlangen, dass diese entscheidet, ob gegen eine Abwicklung Bedenken bestehen. Äußert sich die Meldestelle nicht bis zum Ende des folgenden Werktages, darf die Transaktion durchgeführt werden.
- Informationspflicht bzw. Auskunftspflicht der Gewerbetreibenden gegenüber der Meldestelle
- Die **Gewerbebehörden** haben umgehend die Geldwäschemeldestelle zu unterrichten, **wenn sie im Rahmen von Prüfungen, die sie bei den Gewerbetreibenden** durchführen, oder bei anderen Gelegenheiten auf Tatsachen stoßen, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen können.

Die gutgläubige Informationsweitergabe an die Geldwäschemeldestelle ist für den Gewerbetreibenden straflos, die Unterlassung der Weitergabe von Informationen, wie auch die Missachtung der geforderten Sorgfalt ist mit Verwaltungsstrafen sanktioniert. Die Geldwäschemeldestelle darf sogar von sich aus Informationen erheben, dies gilt vor allem auch für personenbezogene Daten. (§§ 365u, 366b GewO)

4.7 Aufbewahrungspflichten

Die Gewerbetreibenden haben die nachstehenden Dokumente und Informationen für die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Durchführung der Transaktion oder nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aufzubehalten:

- betreffend Kundendaten eine Kopie (Ausweis) oder Referenzangaben der verlangten Dokumente
- alle Belege und Aufzeichnungen betreffend Geschäftsbeziehungen und Transaktionen

4.8 Schulungspflichten/Interne Verfahren

- ☐ Gewerbetreibende haben angemessene interne Verfahren einzuführen für
 - Erfüllung der Sorgfaltspflichten
 - Verdachtsmeldungen
 - Aufbewahrung von Aufzeichnungen
 - interne Kontrolle, Risikobewertung, -management
- ☐ Information + Schulung Mitarbeiter

Dazu gehören - wenigsten bei größeren Unternehmen mit mehreren Angestellten - unter anderem entsprechende interne schriftliche Anweisungen über die Vorgangsweise zur Erstattung von Verdachtsmeldungen. Diese sollten Informationen enthalten, wer für die Beurteilung von Verdachtsfällen und Erstattung von Verdachtsmeldungen zuständig ist, meist wird ein Geldwäschebeauftragter bestimmt werden.

Festzuhalten wäre auch, in welchen Fällen eine Meldung an den Geldwäschebeauftragten zu richten ist. Weiters wären im Falle von Auffälligkeiten die Eskalationsprozesse und Leitwege z.B. vom am Kunden tätigen Mitarbeiter bis zum Geldwäschebeauftragten festzulegen. Darüber hinaus wäre in internen Richtlinien festzuhalten, welche Vorgänge wie zu dokumentieren sind, damit sichergestellt ist, dass alle geldwäscherelevanten Vorgänge ordnungsgemäß aufgezeichnet sind. Ebenso wichtig wäre die Dokumentation der Vorgänge und die Aufbewahrung der Unterlagen, die mit möglichen Verdachtsfällen in Verbindung stehen (vgl. FMA Rundschreiben vom 20.5.2010).

4.9 Verbot der Informationsweitergabe

Gewerbetreibende bzw. deren Arbeitnehmer dürfen keine Informationen betreffend Verdachtsmeldungen bzw. eingeleitete Verfahren wegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung an Kunden weitergeben.

4.10 Besonderheiten bei Versicherungsvermittlern

Von den oben genannten Maßnahmen werden diejenigen Versicherungsvermittler erfasst, die im Bereich von Lebensversicherungen und anderen Dienstleistungen mit Anlagecharakter tätig werden.

Ausgenommen sind - nach vorheriger Abwägung aller Risiken - Versicherungsvermittler, deren Vermittlungstätigkeit im Zusammenhang mit einer Haupttätigkeit angeboten wird und im Rahmen des jeweiligen Geschäftsfalls die Umsatzerlöse aus der Versicherungsvermittlung einen Anteil von 10% des Umsatzerlöses aus dem damit verbundenen Hauptgeschäftsfall nicht überschreiten, die Gesamtprämie € 1.000 nicht übersteigt, der Umsatz aus der Versicherungsvermittlung 5% des Gesamtumsatzes nicht übersteigt oder ein zwingender und wirtschaftlich sinnvoller Zusammenhang mit dem Haupttätigkeitsinhalt gegeben ist. (§ 365m GewO)

Weiters gibt es Ausnahmen der Identitätsfeststellungspflicht - nach Abwägung aller Risiken - bei Lebensversicherungspolizzen, deren Jahresprämie 1.000 EUR oder einmalig 2.500 EUR nicht übersteigt. Versicherungspolizzen für Rentenversicherungsverträge, sofern diese Verträge weder eine Rückkaufsklausel enthalten, noch als Sicherheit für ein Darlehen dienen können, sowie betriebliche Altersvorsorgeleistungen, wobei die Beträge vom Gehalt abgezogen werden und den Begünstigten eine Übertragung ihrer Rechte nicht gestattet ist. (§ 365r GewO)

5. Strafbestimmungen

Das Nicht-Befolgen der in dieser Informationsbroschüre dargestellten Bestimmungen stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die von der Gewerbebehörde mit Geldstrafen bis zu 30.000 EUR zu bestrafen ist.

§ 366b Abs. 1 GewO 1994 (Geldstrafe bis zu 30.000 EUR):
wer es entgegen den Bestimmungen des § 365u unterlässt, die Geldwäschemelde-
stelle umgehend zu informieren, oder die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder
Unterlagen herauszugeben;

§ 367b Abs. 2 GewO 1994 (Geldstrafe bis zu 20.000 EUR):
wer die Bestimmungen der §§ 365m bis 365z betreffend Maßnahmen zur Verhinde-
rung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht befolgt;
Falls der Gewerbetreibende weiß, dass der Kunde Geld wäscht oder Terrorismus
finanziert und die Pflichten nicht befolgt, macht sich der Gewerbetreibende unter
Umständen im Sinne des Strafgesetzbuches (Mittäter- bzw. Beitragstäterschaft;
Geldwäsche § 165 StGB, Terrorismusfinanzierung § 278 StGB) strafbar.

6. Auffällige Konstellationen (Quelle: FMA Rundschreiben vom 20.5.2010)

Die beaufsichtigten Unternehmen haben jeder Tätigkeit besondere Aufmerksamkeit zu widmen, deren Art ihres Erachtens besonders nahe legt, dass sie mit Geldwäs-
scherei oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen könnte. Vor allem komplexe
oder unüblich große Transaktionen und alle unüblichen Muster von Transaktionen
ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmäßigen Zweck sind
davon betroffen. Unüblich große Transaktionen sind in Relation zum Kundenprofil zu
sehen, z.B. Plausibilität der Höhe des Betrages im Verhältnis zu Einkommen oder
Vermögen des Kunden.

Der erste Moment, sich Klarheit über den Kunden zu verschaffen, ist der Zeitpunkt
der Geschäftsanbahnung. Daher ist die Feststellung der Identität des Kunden und
die Überprüfung seiner Angaben bei Eingehen einer dauernden Geschäftsbeziehung
ein zentrales Element zur erfolgreichen Bekämpfung der Geldwäscherei. Je genauer
die beaufsichtigten Unternehmen ihre Kunden kennen und ihre geschäftlichen und
wirtschaftlichen Umstände verstehen, desto besser sind sie in der Lage, zu erken-
nen, ob ein Geschäft oder ein Vertragsabschluss im Rahmen der üblichen bzw. zu
erwartenden Geschäftstätigkeit des Kunden liegt oder nicht. Die beaufsichtigten Un-
ternehmen können demnach informierter zwischen auffällig, verdächtig und plausibel
entscheiden.

Aufgrund der Vielzahl an verschiedenen Formen der Geldwäscherei bzw. Terroris-
musfinanzierung (siehe auch die im Anhang angegebenen FATF-Typologieberichte)
werden im Folgenden in Form demonstrativer Listen jene Fälle dargestellt, bei denen
eine höhere Sorgfalt seitens der beaufsichtigten Unternehmen angezeigt ist. Das
heißt jedoch nicht, dass die angeführten Auffälligkeiten automatisch zu einer Ver-
dachtsmeldung führen müssen. Lassen sich Auffälligkeiten plausibel erklären, so
kann dies dazu führen, dass kein Verdacht oder berechtigter Grund zur Annahme
begründet wird. Es sollte jedoch eine nachvollziehbare Erklärung sowie eine entspre-

chende Dokumentation vorhanden sein, die im Aufsichtsfall gegenüber der Behörde darzulegen ist.

6.1. Mögliche Auffälligkeiten hinsichtlich Geschäften und Transaktionen

Für beaufsichtigte Unternehmen gemäß GewO können u.a. folgende Fälle eine mögliche Auffälligkeit darstellen und einen meldepflichtigen Verdacht begründen:

-  Geschäfte und Transaktionen, die keinen offenkundigen wirtschaftlichen Zweck verfolgen;
-  Geschäfte, die eine erhebliche und nicht plausible geographische Distanz zwischen beaufsichtigtem Unternehmen und Wohnsitz/Hauptsitz des Kunden aufweisen;
-  Geschäfte mit Ländern, die gesellschaftsrechtliche Konstruktionen anbieten, die die Feststellung und Überprüfung der Mittelherkunft erschweren und in denen laut glaubwürdiger Quellen ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung besteht;
-  Geschäfte mit juristischen Personen oder Konstruktionen, die der Verwaltung von Vermögen dienen, in denen zusätzliche potenzielle Risikofaktoren wie z.B. internationale Verflechtungen oder weitgehende Anonymität des wirtschaftlichen Eigentümers auftreten;
-  Zuhilfenahme von komplexen Firmenkonstrukten („off-shore“) oder solchen, die den wirtschaftlichen Eigentümer nicht klar erkennen lassen;
-  wiederholte Transaktionen knapp unterhalb der Identifizierungsschwelle („Smurfing“);
-  fehlende oder unvollständige Angaben zum Auftraggeber bei Zahlungsaufträgen;
-  hohe Bardeckungen bzw. vorzeitige hohe Rückführungen bei Krediten ohne plausiblen Hintergrund über die Herkunft dieser Vermögenswerte;
-  ungewöhnliche Bargeschäfte;
-  häufige und nicht erklärte Übertragung von Konten auf verschiedene beaufsichtigte Unternehmen bzw. Umschichtung auf neue Verträge;
-  Mittelbewegungen, die nicht mit dem wirtschaftlichen Hintergrund des Kunden in Einklang stehen;
-  häufige und nicht geklärte Mittelbewegung zwischen beaufsichtigten Unternehmen verschiedener Standorte;
-  große Projektgeschäfte im In- und Ausland, bei denen der Großteil der Finanzierung durch nicht näher genannte Investoren gesichert ist oder hohe Eigenkapitalanteile angeboten werden, deren Ursprung nicht plausibel dargestellt wird;
-  große Handelsgeschäfte mit Rohstoffen, die über intransparente internationale Firmenverflechtungen nur finanztechnisch über Österreich abgewickelt werden und deren Warenfluss sich von Österreich aus nicht nachvollziehen bzw. kontrollieren lässt;
-  Export-/Importfinanzierung von Hochrisikogütern bzw. in Länder, die Sanktionen, Embargos oder ähnlichen Maßnahmen internationaler Organisationen im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterworfen sind;
-  Transaktionen, bei denen Wertpapiere zu einem hohen Preis gekauft werden und mit einem erheblichen Verlust verkauft werden; dies kann ein Hinweis darauf sein, dass Werte von einer Person auf eine andere übertragen werden;
-  Kauf und Verkauf von nicht gelisteten Wertpapieren mit einer großen Preisdifferenz innerhalb einer kurzen Zeitspanne; dies kann ein Hinweis darauf sein, dass Werte von einer Person auf eine andere übertragen werden;
-  Aktivierung inaktiver Konten ohne plausiblen Grund;
-  kostspielige Umstrukturierung von Transaktionen ohne erkennbaren Grund.

Für Versicherungsvermittler können u.a. folgende Fälle eine mögliche Auffälligkeit darstellen und einen meldepflichtigen Verdacht begründen:

- Versicherungsverträge mit Kunden, die ihren ständigen Wohnsitz nicht im Land der Geschäftsbeziehung haben und keinen plausiblen wirtschaftlichen Anknüpfungspunkt bieten
- hohe Einmalerläge (insbesondere in Verbindung mit vorzeitigen Rückkäufen);
- Versicherungsverträge mit juristischen Personen oder Konstruktionen, die der Verwaltung von Vermögen dienen, in denen zusätzliche potenzielle Risikofaktoren wie z.B. internationale Verflechtungen auftreten;
- wiederholte Vertragsabschlüsse knapp unterhalb der Identifizierungsschwelle („Smurfing“);
- ungewöhnlich hohe kontounterbundene Transaktionen;
- hohe Prämienzahlungen im Vergleich zu den sonstigen finanziellen Verhältnissen des Kunden;
- Kostenunempfindlichkeit bei Rückkäufen;
- eine die vorgesehene Prämie übersteigende Zahlung;
- geringes Interesse am Versicherungsertrag.

6.2. Mögliche Auffälligkeiten hinsichtlich der Geschäftsbeziehung

Folgende Auffälligkeiten in einer Geschäftsbeziehung können ein Hinweis auf ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sein und einen meldepflichtigen Verdacht begründen:

- Erzeugen von Zeitdruck bei Geschäftsabschluss; Rechtskonstruktionen mit besonderer Komplexität, deren Eigentums- oder Kontrollverhältnisse nur schwer zu klären sind;
- Verweigerung üblicher Auskünfte ohne Angabe von Gründen;
- Diskrepanz zwischen agierenden Personen und Geschäft hinsichtlich Kenntnis des Geschäftes, Alter etc.;
- auffälliges Verhalten des Kunden z.B. Änderung des Lebensstils, unerwartete und unpassende Änderung der Geschäfte;
- Kunden, die falsche oder irreführende Angaben machen;
- unrichtige bzw. unplausible Angaben bei Treuhandgeschäften;
- Kunden, die den direkten Kontakt zum beaufsichtigten Unternehmen auffällig meiden, oder allzu auffällig den Kontakt zu bestimmten Angestellten suchen.

7. Links (vgl FMA Rundschreiben vom 20.5.2010)

Geldwäsche Meldestelle

<http://www.bmi.gv.at/meldestellen/>

FMA

<http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/sonderthema.html?channel=CH0358>

WKO

<http://portal.wko.at> (Über Suche „Geldwäsche“ eingeben!)

BVT, Verfassungsschutzberichte

http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_verfassungsschutz/

Egmont Group, 100 Cases

<http://www.egmontgroup.org/library/cases>

EU, Financial Sanctions List

http://ec.europa.eu/external_relations/cfsp/sanctions/consol-list_en.htm

FATF, Money Laundering & Terrorist Financing Typologies Reports

http://www.fatfgafi.org/findDocument/0,3354,en_32250379_32237202_1_43383847_1_1_1,00.html>

Wolfsberg Group, Wolfsberg Statement on AML Screening, Monitoring and Searching 2009 Principles TF und Monitoring

http://www.wolfsbergprinciples.com/pdf/Wolfsberg_Monitoring_Screening_Searching_Paper-Nov_9_2009.pdf>

Homepage des Bundesministeriums für Inneres, Bundeskriminalamt

<http://www.bmi.gv.at/cms/BK/meldestellen/geldwaesche/start.aspx>>

Homepage des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten

<http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/aussenpolitik/europa/europaeische-union/eusanktionen->

8. Anlage /Meldeformular Geldwäsche

(<http://www.bmi.gv.at/cms/BK/meldestellen/geldwaesche/start.aspx>)

Von:

Ort und Datum:

Bearbeiter/in:

Zeichen:

Telefon/Fax/email:

An: Bundesministerium für Inneres

Bundeskriminalamt

Referat 3.4.2. – Meldestelle Geldwäscherei

Josef Holaubek - Platz 1

Tel. Nr.: 01/24836/85298

1090 Wien

Fax. Nr.: 01/24836/85290

Email: BMI-II-BK-3-4-2-FIU@bmi.gv.at

Betreff:

Wir haben Verdacht oder den berechtigten Grund auf

- Geldwäscherei
- Terrorismusfinanzierung
- Verletzung der Verpflichtung zur Offenlegung von Treuhandbeziehungen

Die Meldung erfolgt auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des/der

- Bankwesengesetz
- Bilanzbuchhaltungsgesetz
- Börsegesetz
- Gewerbeordnung
- Glücksspielgesetz
- Körperschaftssteuergesetz
- Notariatsordnung
- Rechtsanwaltsordnung
- Versicherungsaufsichtsgesetz
- Wertpapieraufsichtsgesetz

- Wirtschaftstreuhandberufsgesetz
- Zahlungsdienstegesetz
- Zollrechts-Durchführungsgesetz

Verdächtige Personen:

Name:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Wohnanschrift:

Staatsbürgerschaft:

Art des Ausweises:

Nummer des Ausweises:

Ausgestellt von:

Ausgestellt am:

Erreichbarkeit:

PEP-Eigenschaft:

Eigene Rechnung:

Fremde Rechnung:

Identität des Treugebers:

Schriftliche Erklärung des Treuhänders:

Verdächtige Firmen:

Firmenwortlaut:

Firmenbuchdaten:

Firmensitz (Erklärung über Sitz der zentralen Verwaltung):

Vertretungsbefugnis (geeignete Bescheinigungen):

Erreichbarkeit:

Identität des wirtschaftlichen Eigentümers:

Eigene Rechnung:

Fremde Rechnung:

Beweiskräftige Urkunden:

Schriftliche Erklärung des Treuhänders:

Geschäftsfall/Transaktion:

Art des Geschäftes/Transaktion:

Datum:

Währung:

Betrag:

Aktueller Saldo:

Begründung/Sachverhalt:

Anlagen:

- Kopie von Ausweisen:
- Kopie von Kontoöffnungsunterlagen:
- Kopie von Kontoaufstellungen/Belegen von Kontobewegungen/Saldo:
- Kopie von Firmenbuchauszügen:
- Kopien von sonstigen Unterlagen (Erklärung über Firmensitz, Bescheinigungen, Erklärungen des Treuhänders, usw.)